

ZPO-Themen im zweiten Examen

Einspruch des Beklagten gegen ein Versäumnisurteil in der Urteils Klausur

Zulässigkeit des Einspruchs



Einspruchstermin!

- ggf. Unwirksamkeit der Zustellung
- ggf. Wiedereinsetzung → im Urteil (§ 238 I 1 ZPO)

Begründetheit der **Klage** (§ 342 ZPO)

- Zulässigkeit des VU spielt keine Rolle!

Hauptsache

Kläger hat mit VU schon Titel, den er behalten darf

Das Versäumnisurteil vom ... bleibt aufrechterhalten.

Kosten

Kostenentscheidung im VU bleibt aufrechterhalten

Der Beklagte hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

vorläufige Vollstreckbarkeit

Gegenstand der Verurteilung in der Hauptsache aus dem VU

wenn Vollstreckung nach § 709 ZPO: Satz 3 ergänzen:

vorläufige Vollstreckbarkeit nach § 709 ZPO

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil vom ... darf nur gegen Leistung dieser Sicherheit fortgesetzt werden.

Hauptsache

VU aufheben + Klageabweisung

Das Versäumnisurteil vom ... wird aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Kosten

§ 344 ZPO beachten

Beklagter trägt Kosten
seiner Säumnis

Ausn.: VU unzulässig
(§§ 335, 337 ZPO)

ggf. § 238 IV ZPO beachten

Beklagter trägt Kosten der
Wiedereinsetzung

vorläufige Vollstreckbarkeit

keine Besonderheiten

§ 709 Satz 3 ZPO nicht anwendbar
(Beklagter vollstreckt nicht aus VU)

Das Versäumnisurteil vom ... wird in Höhe von 3.000,00 Euro aufrechterhalten. Im übrigen wird es aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten seiner Säumnis im Termin vom ... und der Wiedereinsetzung zu tragen. Im übrigen werden die Kosten des Rechtsstreits gegeneinander aufgehoben.

Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil vom ... darf nur gegen Leistung dieser Sicherheit fortgesetzt werden.

Das Gericht hat den Beklagten am ... durch Versäumnisurteil verurteilt, an den Kläger 5.000,00 Euro zu zahlen. Das Urteil ist dem Beklagten am ... zugestellt worden. Der Beklagte hat hiergegen mit Schriftsatz vom ..., eingegangen am ..., Einspruch eingelegt und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Der Kläger beantragt nunmehr,
das Versäumnisurteil vom ... aufrechtzuerhalten.

Der Beklagte beantragt,
das Versäumnisurteil vom ... aufzuheben und die Klage abzuweisen.

auf Erfolg der Klage abstellen (nicht Einspruch, § 342 ZPO)

Das Versäumnisurteil vom ... war aufrechtzuerhalten. Die zulässige Klage ist begründet.

Das Versäumnisurteil vom ... war aufzuheben. Die zulässige Klage ist unbegründet.

Das Versäumnisurteil vom ... war im tenorierten Umfang aufrechtzuerhalten. Die zulässige Klage ist nur teilweise begründet.

I. Der Einspruch gegen das Versäumnisurteil ist zulässig.

Zwar war bei Eingang der Einspruchsschrift am ... die zweiwöchige Einspruchsfrist des § 339 I ZPO abgelaufen, da dem Beklagten das Versäumnisurteil bereits am ... zugestellt worden war. Dem Beklagten war jedoch Wiedereinsetzung in die Einspruchsfrist zu gewähren. Er hat glaubhaft gemacht, dass er ohne sein Verschulden verhindert war, die Einspruchsfrist einzuhalten (§ 233 ZPO). (Begründung)

II. Der Kläger hat gegen den Beklagten (k)einen Anspruch auf Zahlung von ...